

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsumfang

1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote, Nominierungen sowie Entwicklungs-, Bemusterungs- und Serienleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung (auf Verlangen erhältlich). Diese gelten auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, GTC, Manuals, Supplier Handbooks oder sonstige Vorgaben – werden ausdrücklich abgelehnt und gelten nur, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Handelsbräuche, Usancen oder frühere Geschäftsgepflogenheiten begründen keine abweichenden Vertragsinhalte.

1.3. Unsere Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen AGB gilt als maßgebliche Vertragsgrundlage, sofern nicht eine von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsurkunde vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, Auftragsbestätigung und AGB unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Zugang zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Widerspruch, gelten sie als vollinhaltlich akzeptiert. Nicht ausdrücklich schriftlich bestätigte oder zwischen den Parteien strittige Regelungen gelten als nicht vereinbart.

1.4. Weder Schweigen außerhalb der vorstehenden Frist noch die Aufnahme oder Fortsetzung von Vertragsverhandlungen, Entwicklungs-, Bemusterungs- oder Serienleistungen oder eine vorbehaltlose Lieferung oder Leistungserbringung stellen eine Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen dar.

1.5. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen des Schriftformerfordernisses.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige vertragliche Abmachungen unwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen bzw. so auszulegen, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

1.7. Der Kunde erklärt, Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu sein und die gegenständlichen Rechtsgeschäfte nicht als Verbraucher im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetz) abzuschließen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, hat der Kunde uns hierüber vor Vertragsabschluss zu informieren. In diesem Fall gelten ausschließlich individuell zu vereinbarende Bedingungen.

1.8. Der Kunde ist ohne unsere vorangegangene schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Vertragsrechte welcher Art auch immer an Dritte rechtswirksam abzutreten oder zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber Verfügungen zu treffen.

1.9. Die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient ausschließlich der besseren Verständlichkeit. Im Falle von Widersprüchen, Unklarheiten oder Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme (Vertragsabschluss)

2.1. Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und können auch per Fax oder E-Mail mit gesicherter elektronischer Signatur erteilt werden.

2.2. Geht dem Kunden nicht binnen 3 Wochen nach Absendung seiner Bestellung unsere schriftliche Auftragsbestätigung zu, ist er berechtigt, von dem uns erteilten Auftrag schriftlich unter Einhaltung der unter Pkt. 2.1. festgelegten Formvorschriften zurückzutreten.

3. Auftragsänderung und Auftragsweitergabe

3.1. Nach erfolgtem Vertragsabschluss ist der Kunde zu Änderungen seiner Bestellung – inklusive Einschränkungen des Liefergegenstands oder Lieferumfangs – nur mit unserem schriftlichen Einverständnis berechtigt.

3.2. Es ist uns gestattet, die uns erteilten Aufträge an fachlich befugte dritte Personen bzw. Unternehmen in Subauftrag weiterzugeben. Für sämtliche Fehlleistungen etwaiger Subunternehmer trifft uns gegenüber dem Kunden dieselbe Haftung wie für Eigenleistungen.

3.3 Änderungen von Spezifikationen oder technischen Anforderungen nach Vertragsabschluss durch den Kunden berechtigen uns, Preise, Liefermengen und Lieferfristen angemessen anzupassen. Hieraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Geheimhaltung

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Abschluss des Vertrages und dessen Abwicklung vertraulich zu behandeln und in Werbematerialien auf die wechselseitigen geschäftlichen Verbindungen nicht vor schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners hinzuweisen.

4.2. Alle den Vertragspartnern wechselseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Modelle, Muster, Zeichnungen, Details der Produktbeschreibungen, des Verfahrens etc. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind in der Weise zu verwahren, dass ein Zugriff Dritter möglichst ausgeschlossen wird.

4.3. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Belange, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch auf Subunternehmer und Unterpelieferanten entsprechend zu überbinden.

4.4. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die personenbezogenen Daten des anderen Vertragspartners vertraulich und entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem österreichischen Datenschutzgesetz zu behandeln. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

5. Lieferung

5.1. Von der bestellten Liefermenge darf bis zu +/- 10 % abgewichen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Handelsübliche Über- und Unterlängen hat der Kunde abzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

5.2. Abrufaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Kunde von einem vereinbarten Abruf binnen 6 Monaten nach Vertragsabschluss keinen Gebrauch macht, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, nach unserer Wahl sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz einschließlich entgangenem Gewinn wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.3. Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst mit der vollständigen Erfüllung dieser Pflichten.

5.4. Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig (Vorlage von Zeichnungen, Abgabe von Daten, Bestellung von Material etc.), so tritt an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist diejenige, die wir dem Kunde nach Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in angemessenem und zumutbarem Rahmen nennen oder, falls dies unterbleibt, eine angemessen verlängerte Frist.

5.5. Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren oder andere nicht in unserem Einflussbereich liegende Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Terrorakten, behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Beschränkungen, Embargos, Handelssanktionen, Arbeitsniederlegungen, Transportausfälle (einschließlich Schifffahrt, Luft- und Bahnverkehr), Rohstoff- oder Energieknappheit, Cyberangriffe oder sonstige vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch binnen angemessener und für uns zumutbarer Frist unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht. Schadenersatz- und andere Forderungen welcher Art auch immer sind in derartigen Fällen ausgeschlossen.

5.6. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wobei wir 0,5 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Monat berechnen können, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem fachgerechten Lagerdienstleister einzulagern. Mit Beginn des Annahmeverzugs gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über. Durch einen Annahmeverzug wird die Fälligkeit unserer Rechnungen nicht hinausgeschoben, sondern sind diese weiterhin unverzüglich zu bezahlen. Neben unserem Recht, auf Vertragserfüllung zu bestehen, sind wir berechtigt, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Wir sind berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich entgangenem Gewinn geltend zu machen, insbesondere die Differenz aus einem Ersatzverkauf.

5.7. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Kunden notwendig sind, insbesondere die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen. Werden dem Kunden Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sein könnten, hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen nicht gewährleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den daraus entstehenden Schaden einschließlich entgangenem Gewinn geltend zu machen.

5.8. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Kunde verpflichtet, uns bei Bestellung eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) mitzuteilen. Stellt der Kunde uns diese Nummer nicht, unvollständig oder fehlerhaft zur Verfügung, sind wir berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich entgangenem Gewinn geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn der Kunde uns bei Lieferung ab Werk die erforderlichen Nachweise über Transport und Endverbleib der Ware nicht bereitstellt. Ein Einwand unseres Mitverschuldens ist ausgeschlossen, insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Kunden angegebenen UID zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5.9 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei erheblichen Störungen der Rohstoff- oder Energieversorgung, unvorhersehbaren Ereignissen in der Lieferkette oder außergewöhnlichen Preissteigerungen bei Vormaterialien oder Energiekosten, sind wir berechtigt, Liefermengen und/oder Preise anzupassen, Lieferzeiten angemessen zu verlängern oder – sofern die Leistungserbringung wirtschaftlich unzumutbar wird - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein daraus resultierender Schadenersatzanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wir verpflichten uns, den Kunden über solche Hindernisse unverzüglich zu informieren.

6. Vertragsrücktritt (Vorauszahlung, Sicherheitsleistung)

6.1. Neben den in diesen AGB sonst genannten Gründen sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine der folgenden Umstände vorliegt:

6.1.1. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden. Im Falle des Rücktritts stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Nichterfüllung zu. Bereits erbrachte Vorleistungen werden angerechnet und wir sind berechtigt, den daraus entstehenden Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen.

6.1.2. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden (Ausgleich, Konkurs oder Konkursabweisung mangels Vermögens) oder Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllt ist. Im Falle des Rücktritts haben wir die Wahl, entweder einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen oder den tatsächlichen Schaden einschließlich entgangenen Gewinns geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir – zusätzlich zu den Rechten nach Punkt 6.1.1 – von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

6.2. Sofern kein Fixgeschäft vereinbart wurde, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir mit der Lieferung mehr als 14 Tagen in Verzug geraten und auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch 20 Arbeitstagen, unserer Lieferverpflichtung nicht nachgekommen sind. In den Fällen des Punktes 5.6. ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 5 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Tritt der Kunde ohne berechtigtes Rücktrittsrecht vom Vertrag zurück oder verlangt er die Aufhebung des Vertrages, haben wir die Wahl, entweder auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung zuzustimmen. Im Falle der Zustimmung zur Aufhebung ist der Kunde verpflichtet, auf unsere Wahl hin entweder einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden einschließlich entgangenen Gewinns zu bezahlen.

7. Preise und Zahlung

7.1. Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

7.2. Alle von uns genannten Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – exklusive Umsatzsteuer.

7.3. Sollten sich nach Vertragsabschluss die Lohnkosten (z.B. aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Vereinbarungen) oder andere für die Kalkulation relevante Kostenstellen ändern, wie Material-, Energie-, Transport- oder Fremdleistungskosten sowie Finanzierungskosten, sind wir berechtigt, auf Basis unserer ursprünglichen Kalkulation angemessene Aufschläge zu berechnen. Diese Aufschläge stehen uns nur zu, wenn die vereinbarte Lieferung ohne unser Verschulden mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

7.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer werden vollständig berechnet. Rücksendungen von Leergut müssen in einwandfreiem, sauberem, wiederverwendbarem Zustand und ohne Materialreste franko Lieferwerk erfolgen. In diesem Fall wird der berechnete Preis vollständig rückvergütet. Wird Leergut leihweise überlassen, ist die Rückgabe spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist und nach nochmaliger Nachfristsetzung von

2 Wochen sind wir berechtigt, den Wert des Leergutes in Rechnung zu stellen. Einwegaufmachungen werden nicht zurückgenommen.

7.5. Werkzeugkosten werden gesondert berechnet. Der Kunde erwirbt hierdurch keine Rechte an den Werkzeugen.

7.6. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Alle Spesen trägt der Kunde.

7.7. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

7.8. Der Kunde ist nur berechtigt, mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

7.9. Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch des Kunden erbringen wir diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung, entweder selbst oder durch Subunternehmen. Für Transport und Zustellung berechnen wir die tatsächlich aufgewendeten Kosten zuzüglich eines angemessenen Regiekostenaufschlags, mindestens jedoch die am Auslieferungstag üblichen Fracht- und Fuhrlohne sowie allfällige Kosten von Subunternehmern. Montagetarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet. Als vereinbart gilt ein branchenüblicher Stundensatz einschließlich Fahrtkosten und Diäten.

8. Frachtbedingungen, Gefahrenübergang, Erfüllungsort

8.1. Lieferungen erfolgen – sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden – gemäß INCOTERMS 2020 "ab Werk (EXW)". Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr grundsätzlich auf den Kunde über, sobald die Ware das Werk verlässt oder als versandbereit gemeldet wird.

8.2. Dies gilt auch, wenn der Transport durch uns durchgeführt, veranlasst oder organisiert wird. Ein vom Kunden gewünschte Transportversicherung wird gesondert verrechnet. Wir übernehmen keine Gewähr für Lieferzeiten oder Transportdauer.

8.3. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Kriegsgefahr, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrts- oder Transportwegen, Arbeitsniederlegungen oder ähnlichen Ereignissen, behalten wir uns vor, die Fracht- und Versicherungskosten angemessen anzupassen, auch wenn diese die ursprünglich vereinbarten Kosten überschreiten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

9.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dieser ausdrücklich von uns erklärt wird.

9.3. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, dem Kunden anfallende Transport- und Manipulationskosten in Rechnung zu stellen.

9.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.5. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für Verlust, Untergang oder Verschlechterung. Er verwahrt die Vorbehaltsware sowie darauf hergestellte Produkte unter seiner Verantwortung. Die Ware ist gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf laufend gebuchte Forderungen im Kontokorrent.

9.6. Eine Be- oder Verarbeitung darf nur erfolgen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Vermengung oder Verbindung mit anderen Sachen, insbesondere Dritter, überträgt der Kunde uns Miteigentumsanteile im Voraus. Bei Herstellung neuer Produkte steht uns das Wahlrecht zu, diese gegen Bezahlung des offenen Saldos zu überlassen oder ohne Wertausgleich in unser Eigentum zu übernehmen.

9.7. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Rechte nicht durch Verfügungen wie Sicherungsübereignung oder Verpfändung beeinträchtigen, Forderungen aus Weiterveräußerung oder Verarbeitung werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Abnehmer zu nennen und diese über die Zession zu informieren. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern des Kunden und auf Lieferscheinen oder Rechnungen kenntlich zu machen.

9.8. Im Zahlungsverzug sind eingehende Verkaufserlöse abzusondern und treuhändig für uns zu verwahren. Ansprüche gegen Versicherer sind bereits jetzt an uns abzutreten (§15 VersVG).

9.9. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Übersteigt der Wert der gestellten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, können wir nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

10. Zahlungsverzug

10.1. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder sonstige Verwendung der Vorbehaltsware sofort zu untersagen und deren Herausgabe oder Zurückstellung auf Kosten des Kunden zu verlangen.

10.2. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.

10.3. Skonto-Abzüge, Boni oder sonstige Zahlungsbegünstigungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug, auch mit Teilzahlungen, treten vereinbarte Skonti oder andere Begünstigungen für alle noch nicht abgewickelten oder unbezahlten Geschäfte außer Kraft.

10.4. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Kunde darf Waren, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen erlischt. Dies gilt auch bei berechtigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden. Siehe auch Punkt 6. (Vertragsrücktritt).

10.5. Unabhängig von gesetzlichen Pfandrechten räumt uns der Kunde an Material, das uns zur Ausführung des Auftrags überlassen wird, und an dessen Ersatzansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen ein. Im Zahlungsverzug oder bei Kreditverfall sind wir berechtigt, das Pfandmaterial freihändig zu verwerten. Die Bewertung erfolgt zum aktuellen Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung gilt der deutsche Marktpreis.

10.6. Im Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden 3-Monats-EURIBOR, mindestens aber 12 % p.a., zu verlangen.

10.7. Der Kunde verpflichtet sich, im Zahlungsverzug, die zweckmäßigen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet, vor einem anwaltlichen Einschreiten ein Inkassoinstitut einzuschalten.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung, im Falle eines Annahmeverzugs ab dessen Eintritt. Bei Teillieferungen beginnt die Frist mit der jeweiligen Übergabe. Die Frist wird durch Mängelbeseitigungsversuche (insbesondere auf Kulanzweg ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) weder unterbrochen noch verlängert, es sei denn, es erfolgt ein schriftliches Anerkenntnis oder eine gerichtliche Geltendmachung.

11.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls aber vor einer Ver- oder Bearbeitung, zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung präzise spezifiziert schriftlich (E-Mail oder eingeschriebener Brief) zu rügen; eine Warenprobe ist beizufügen. Transportschäden müssen sofort auf dem Frachtbrief/Lieferschein vermerkt und vom Fahrer bestätigt werden (ersatzweise durch ein detailliertes Protokoll). Die Nichteinhaltung dieser Modalitäten führt zum Verlust sämtlicher Ansprüche.

11.3. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ist stets vom Kunden zu beweisen. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB sowie der Rückgriff gemäß § 933b ABGB über die vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche; sämtliche Voraussetzungen (Mangel, Verschulden, Schadenhöhe) sind vom Kunden nachzuweisen.

11.4. Im Gewährleistungsfall leisten wir nach unserer Wahl Verbesserung oder Austausch (Ersatzlieferung) an den vertraglichen Lieferort. Die mangelhafte Ware ist uns auszuhändigen. Schadenersatzansprüche auf Verbesserung können erst nach unserem Verzug mit der Gewährleistungserfüllung geltend gemacht werden.

11.5. Erst nach dreimaliger vergeblicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist kann der Kunde Wandlung oder Preisminderung verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mängelfolgeschäden oder entgangenem Gewinn, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11.6. Bei Lieferungen nach Vorgaben des Kunden (Zeichnungen, Muster, Spezifikationen) oder Verwendung von vom Kunden beigestelltem Material übernehmen wir keine Verantwortung für die konstruktive Auslegung, die Funktionstauglichkeit oder die Eignung des Endprodukts. Unsere Prüfungspflicht beschränkt sich auf die Übereinstimmung der Lieferung mit den expliziten Vorgaben des Kunden (Offensichtlichkeitsprüfung); eine weitergehende Warnpflicht wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Das Risiko der technischen Auslegung, der Materialwahl sowie der Integration in Gesamtsysteme trägt allein der Kunde. Mit der Erteilung der Serienfreigabe bestätigt der Kunde die Richtigkeit und Eignung der technischen Spezifikationen. Der Kunde hält uns bezüglich sämtlicher Ansprüche Dritter (insbesondere aus Produkthaftung, Rückrufkosten oder der Verletzung von Schutzrechten), die aus diesen Kundenvorgaben resultieren, vollumfänglich schad- und klaglos.

11.7. Wir schulden eine branchenübliche Qualität. Spezifische Normen, Zertifizierungen oder Proben/Muster gelten nur dann als verbindlich zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferungen nach Probe begründen keine Gewährleistung für verdeckte Mängel, sofern sie der Probe entsprechen.

11.8. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden durch:

- Missachtung unserer Lagervorschriften (QL4.3000.00) oder Verarbeitungsvorschriften (QL4.31000.00);
- Unsachgemäße Verwendung, Montage, Inbetriebnahme oder Handhabung durch den Kunden/Dritte;
- Natürliche Abnutzung oder eigenmächtige Änderungen/Nachbesserungen ohne unsere Zustimmung;
- Weiterverwendung oder Verkauf der Ware trotz Kenntnis eines Mangels (Anspruchsverzicht).

11.9. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Kunde uns alle damit verbundenen Aufwendungen und Prüfkosten zu ersetzen.

12. Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen

12.1. Unsere Haftung für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch aus Lieferverzug), ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

12.2. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden sowie Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder behördlich angeordneten Maßnahmen.

12.3 Kosten, die im Zusammenhang mit Rückrufen, Feldmaßnahmen oder sonstigen vorsorglichen Maßnahmen entstehen, übernehmen wir ausschließlich dann, wenn diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unsererseits zurückzuführen sind, soweit keine gesetzliche oder behördliche Pflicht besteht. Jegliche weitergehenden Haftungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

12.4. Soweit gesetzlich zulässig, erstreckt sich diese Haftungsbeschränkung auch auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.5. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels, das Verschulden unsererseits sowie für die Höhe des geltend gemachten Schadens. Alle Schadenersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware.

13. Datenschutz und Urheberrecht

13.1. Der Kunde stimmt zu, dass personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallen, von uns automatisiert gespeichert und verarbeitet werden. Dies erfolgt ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages und unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes.

13.2. Pläne, Skizzen technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und ähnliche Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keinerlei Nutzungs- oder Verwertungsrechte, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

13.3. Werden bei Lieferung nach Vorlagen, Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde uns von allen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen schad- und klaglos.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit 4030 Linz, Auwiesenstraße 2, Österreich.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung und der Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vereinbarungen, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit Linz/Österreich.

14.3. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, wahlweise alle Ansprüche gegen den Kunde und sonstige Streitigkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien nach der geltenden Schiedsordnung geltend zu machen. Der Kunde erklärt sich in diesem Fall mit der Durchführung eines solchen Schiedsverfahrens einverstanden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

15. Rechtswahl

15.1. Auf sämtliche Verträge und Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit internationaler Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG/UNCITRAL), in der jeweils geltenden Fassung, oder an deren Stelle tretenden Übereinkommen ähnlicher Art, wird ausdrücklich ausgeschlossen.



HIGH PERFORMANCE WIRES

15.2. Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Soweit die Vertragspartner bei Gesprächen, Korrespondenz und sonstigen Anlässen eine andere Sprache verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Deutsch ist insbesondere auch in einem etwaigen Schiedsverfahren die ausschließliche Verhandlungs- und Vertragsauslegungssprache.

Version 2.0 – April 2026